

- unveröffentlichte Neufassung -

Benutzungsordnung für die öffentlichen städtischen Spielplätze und Freizeitanlagen der Stadt Freiberg vom 04.05.2016¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle im Bereich der Stadt Freiberg liegenden öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen, welche sich im Eigentum der Stadt Freiberg befinden. Die öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, aufgeführt.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Möglichkeit der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Erlernung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Freiberg.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Spielplatzes im Albertpark ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren gestattet. Außerhalb des Spielplatzes gelten die Bestimmungen der „Benutzungsordnung für die städtischen Parkanlagen und öffentlichen Grünflächen der Stadt Freiberg“.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze Tierpark, Silberhofstraße, Waldenburger Straße und Nikolaikirche sind allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 12 Jahren gestattet.
- (3) Die Benutzung aller weiteren in der Anlage (zu § 1) aufgeführten Spielplätze und Freizeitanlagen ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren gestattet.
- (4) Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (5) Jugendliche und Erwachsene haben als Begleiter und/oder Aufsichtsperson spielender Kinder ebenso Zutritt zu den öffentlichen Spielplätzen und dürfen diese entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 zusammen mit Kindern und Jugendlichen nutzen.
- (6) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen bzw. auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte oder Einrichtungen besteht nicht.
- (7) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Spielplätze, oder Teile davon, zeitweise oder auf Dauer geschlossen werden.

¹ Zuletzt geändert am 01.07.2021, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30.07.2021

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.0 Uhr zur Benutzung freigegeben; in der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Die Freizeitanlagen sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben; in der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit. Abweichend hierfür kann die Freizeitanlage Skateranlage hinter dem Platz der Einheit bis 22.00 Uhr benutzt werden.

Abweichend von Absatz 1 sind die Kinderspielplätze an der Schmiedestraße und im Tierpark in den Sommermonaten (Mai bis September) von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in den Wintermonaten (Oktober bis April) von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten sind diese Spielplätze verschlossen.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und Freizeiteinrichtungen und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Spielplätze und Freizeiteinrichtungen sowie ihre Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Spielplätzen und den Freizeiteinrichtungen ist es insbesondere untersagt:
 1. außerhalb der in § 4 festgelegten Nutzungszeiten die Spielplätze und Freizeitanlagen zu benutzen,
 2. Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen,
 3. die Spielplätze bzw. die hindurch führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen sowie Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Ähnliches,
 4. diese zu verunreinigen,
 5. die Notdurft zu verrichten,
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden,
 7. Fahrradhelme an bzw. auf den Spielgeräten der Spielplätze zu tragen,
 8. Feuer anzuzünden oder zu grillen,
 9. in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen,
 10. zu rauchen,
 11. alkoholische Getränke oder Drogen aller Art zu sich zu nehmen,
 12. sich im Spielplatzbereich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss aufzuhalten,
 13. Hunde oder sonstige Tiere auf den Spielplatz mitzubringen.

§ 6 Platzverweis

Die Stadt Freiberg übt auf den öffentlichen Spielplätzen und Freizeitanlagen das Hausrecht aus. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Stadt Freiberg ist unverzüglich Folge zu leisten. Kinder und Jugendliche können von der Benutzung der Spielplätze und Freizeitanlagen und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie, ihre Sorgeberechtigten oder die Aufsichtsperson den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Stadtordnungsdienstes nicht nachkommen. Sie können des Platzes verweisen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Freiberg gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Stadt Freiberg haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
- a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße oder zweckfremde Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer
- entstehen.

Die Stadt Freiberg übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen sowie für die Sicherheit der mitgebrachten Sachen.

- (3) Auf den Spielplätzen und Freizeitanlagen erfolgt kein Winterdienst.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 in unzumutbarer Weise die Allgemeinheit gefährdet, belästigt oder stört,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen beschädigt oder verunreinigt,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten Spielplätze oder Freizeitanlagen benutzt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 die Spielplätze mit motorisierten Fahrzeugen befährt,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Spielplätze oder Freizeitanlagen verunreinigt,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 die Notdurft verrichtet,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 Feuer anzündet oder grillt,
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt,
 11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 10 raucht,
 12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 11 alkoholische Getränke oder Drogen aller Art zu sich nimmt,
 13. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 12 sich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss im Spielplatz- oder Freizeitanlagenbereich aufhält,
 14. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 13 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 04.05.2016

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage (zu § 1)**Aufstellung der öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen**Spielplätze (SP):

1. SP im Albertpark
2. SP im Ludwig-Renn-Park
3. SP im Tierpark
4. SP am Saubachweg
5. SP an der Silberhofstraße/Gabelsberger Straße
6. SP an der Schmiedestraße
7. SP an der Hainichener Straße
8. SP an der Waldenburger Straße
9. SP an der Albert-Einstein-Straße
10. SP am Mühlteich
11. SP im Wallgraben am Donatsring (Ringanlagen)
12. SP an der Nikolaikirche
13. SP an der Lange Straße
14. SP im Haldenpark Zug
15. SP an der Badestelle am Großen Teich

Freizeitanlagen (FZA)

1. Jugendtreff am Schloss Freudenstein in der Nähe des Schwanenschlösschens (Unterstände, Palisadenreihe)
2. Albert-Einstein-Straße (Asphaltfläche zum Rollschuhlauf)
3. BMX-Anlage Häuersteig hinter dem Einkaufszentrum
4. Skateranlage Platz der Einheit - hinter dem Garagenkomplex
5. Bolzplatz im Haldenpark Zug

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 04.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 26.08.2016
- (2) 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 12.07.2021, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30.07.2021